

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 180.

Sonntag den 28. Juni.

1868.

Oeffentliche Verhandlungen der Stadtverordneten

vom 11. Mai 1868.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)
(Schluß.)

Herr Advocat Dr. Georgi berichtet hierauf über den ersten Theil des Rathschreibens vom 8. März. Derselbe lautet: „Die Herren Stadtverordneten haben in dem in unserm Schreiben vom 10. Januar c. enthaltenen Ausdruck des Bedauerns darüber, daß wir von der Gemeindevertretung bis zum Schluß des Jahres keine Erklärung über die Höhe der diesjährigen Gemeinde-Abgaben erhalten haben, Anlaß gefunden zu einer zurückweisenden Erklärung. Wir beklagen es, wenn der Ausdruck des Bedauerns in unserm oberrühnten Schreiben, an welchem wir nichts zu ändern haben, in solcher Weise, wie in Ihrem Schreiben vom 23. Januar c. geschehen, beantwortet wird, unterlassen aber eine weitere Erwiderung hierauf, weil wir davon eine Förderung der städtischen Interessen nicht zu erwarten haben.“

Der Ausschuss findet das vorstehende Rathcommunicat den in § 115 e der Städte-Ordnung den Stadtverordneten gegebenen Rechten nicht entsprechend, und wird dem Collegium vorgeschlagen, es wolle dem Rathe erklären, daß es dem von demselben ausgesprochenen Wunsche der Förderung der städtischen Interessen entsprechender gewesen wäre, wenn der Rath dem Collegium mitgetheilt hätte, aus welchem Grunde er auf das Recommunicat des Collegiums vom 23./25. November v. J. die ihm nach §. 115 sub e obliegende Beantwortung nicht rechtzeitig und überhaupt bis heute noch nicht erteilt habe, anstatt sich auf eine Wiederholung des dem Collegium zur Beschwerde gereichenden Ausdrucks zu beschränken.

Das Collegium erteilte diesem Vorschlage einhellig Zustimmung. Weiter berichtet Herr Advocat Schilling für den Schulausschuss über folgende Beschlüsse des Rathes: den Neubau einer Freischule auszuführen, in diesem Neubau alsdann die Freischule mit der Arbeitshauschule, jedoch unter Beibehaltung des Instituts für weibliche Arbeiten, zu verbinden und als Bauplatz für den Neubau der Freischule den Floßplatz zu wählen.

Der Ausschussbeschluss geht dahin, dem Collegium zu empfehlen: unter Ablehnung der Rathsvorlage beim Rathe zu beantragen, die Rathes- und Wendler'sche Freischule im Verein mit der Arbeitshauschule in dem Thomasschulgebäude unterzubringen.

Der weitere Antrag, zu dem Beschlusse des Rathes über Beibehaltung des Instituts für weibliche Arbeiten sich die Erklärung vorzubehalten, wird dem Collegium gleichfalls zur Annahme empfohlen.

Der Herr Referent führte an, daß das jetzige Thomasschulgebäude für die Freischule Alles das enthalte, was in dem jetzigen Gebäude vermisst werde, und Herr Käser fügt noch als Hauptgrund hinzu: die Lage der Schule. Es sei am Schwierigsten, gerade für diese Schule einen passenden Platz zu finden, weil die Schüler in den verschiedensten Theilen der Stadt wohnen. Deshalb könne der Floßplatz nicht als geeignet bezeichnet werden.

Einstimmig trat das Collegium dem Ausschussbeschlusse bei und wurde die öffentliche Sitzung geschlossen.

In hierauf folgender nichtöffentlicher Sitzung theilte der Vorsteher Dr. Joseph mit, daß über eine Petition der Behörden zu Lausitz und mehrerer Gutsbesitzer der dortigen Gegend, die directe Chemnitz-Leipziger Bahn betr., im Ausschuss beraten wäre. Nachdem aber die II. Kammer der Ständerversammlung diese directe Linie verworfen hätte, sei nichts Anderes weiter zu thun gewesen, als an die erste Kammer sich zu wenden, nachdem der Rath die früher beschlossene Petition nicht an diese gelangen lassen. Er habe deshalb im Namen der Stadtverordneten eine Petition an die I. Kammer abgehen lassen. Schon manchmal habe er allein im Namen der Stadtverordneten gehandelt, wenn er sich versichert

gehalten hätte, die Zustimmung derselben nachträglich zu erhalten und Gefahr im Verzuge gewesen wäre. Er frage an, ob das Collegium seinen Schritt genehmige?

Herr Welter ist mit dem Verfahren des Vorstehers vollständig einverstanden, bezweifelt aber, ob dasselbe Erfolg haben werde.

Herr Käser hält es für unbedingt nothwendig, daß der Erste Kammer eine Petition übersendet worden sei. Er hätte gewünscht, daß die Vorkommnisse in der II. Kammer öffentlich geäußert würden, der Bürgermeister von Borna habe sich nicht gescheut, im Interesse seiner Stadt die Interessen des Landes hintenanzusehen. Einstimmig erteilte das Collegium Zustimmung zu dem Verfahren des Vorstehers Dr. Joseph.

Auf Herrn Barth's Antrag beschloß das Collegium weiter die Veröffentlichung des in der nichtöffentlichen Sitzung Verhandelten.

Auch ein leitender Gesichtspunct

bei der Wahl der Laien in den Kirchenvorstand.

Je dankbarer es anerkannt werden muß, daß die geehrte Redaction des Tageblattes einen „leitenden Gesichtspuncte bei der Wahl der Laien in den Kirchenvorstand“ überschriebenen Aufsatz mit der ausdrücklichen Erklärung abgedruckt hat, damit die Debatte über dieses wichtige Thema eröffnen zu wollen, desto gewisser würden wir uns einer Versäumnis schuldig machen, wollten wir nicht auch unseren abweichenden Gesichtspunct darzulegen versuchen. Der angezogene Aufsatz handelt nun von vielen Dingen, welche zu seinem wesentlichen Inhalte kaum in einer erkennbaren Beziehung stehen; auf sie einzugehen verbietet uns der Wunsch, die allgemeine Aufmerksamkeit ungetheilt der vorliegenden Hauptfrage zuzuwenden. Derselbe hat sich auch nicht von unwürdigen und ungerechten Anschuldigungen gegen die Vertreter anderer Anschauungen frei zu halten vermocht; wir überlassen dieselben unbesorgt dem gerechten Urtheil der Gemeinde, umso mehr als wir unsfererseits die Auseinandersetzung über die wichtige Frage vor jeder persönlichen Vereiztheit zu bewahren wünschen.

Was aber die Sache selber anlangt, so scheint uns der Grundirrtum der betreffenden Darlegung der zu sein, daß sie die Kirchenvorsteher als christliche Zeugen und zwar, wie die fernere Ausführung zeigt, als Zeugen für ein bestimmtes dogmatisches System angesehen wissen will. Das sind sie aber dem Wortlaute wie dem Geiste des Gesetzes nach durchaus nicht. Vielmehr werden sie zur Vertretung der Kirchengemeinde, zur Förderung ihrer Zwecke, zur Ausübung der ihr zugestandenen Rechte gewählt. Glaubensfragen sind ausdrücklich ihrer Kompetenz entzogen. Wäre dies aber auch nicht der Fall, so würde doch die auf jene irrige Anschauung gegründete Forderung, nur christlich gläubige Männer, d. i. nach dem Vorausgehenden, nur Vertreter der streng kirchlichen Richtung zu wählen, eine durchaus ungerechtfertigte sein. Denn wie käme es auf diese Weise zu einer Vertretung der Gemeinde, d. h. im vorliegenden Falle, zu einer Vertretung der in der Gemeinde vorhandenen Glaubensvorstellungen? Es kann ja kein Unbefangener leugnen, daß gegenwärtig eine überaus große Verschiedenheit der religiösen Anschauungen in der Theologie ganz ebenso wie in der Gemeinde besteht. Auch die in der Regel als Strenggläubige Bezeichneten sind einig nur in der Abwehr des Fortschrittes auf religiösem Gebiete, wie der freien Entfaltung im kirchlichen Leben; unter sich gehen sie in eine widerspruchsvolle Mannichfaltigkeit der Glaubensvorstellungen auseinander. Eine Vertretung der Gemeinde muß also, wenn sie anders diesen Namen verdienen soll, aus Vertretern dieser verschiedenen thatsächlich vorhandenen Richtungen zusammengesetzt sein. Ferner wird man auch nicht mit so unerfüllbaren Forderungen, wie der Verfasser des angezogenen Aufsatzes, an die künftigen Kirchenvorsteher herantreten dürfen. Denn wenn derselbe als das eigenthümlich Menschliche, demnach auch von den Gemeindevertretern zu Fordernde bezeichnet, „zu sein wie Gott durch Gott;